

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Publikation vom 23sten Julii 1807,
betreffend das Verbot der geringhaltigen
Sechs- und Drey-Kreuzer-Stücke.

Da alle, an die Schweiz gränzenden deutschen Staaten die, unter dem Namen der Günzburger Sechs- und Drey-Kreuzerstücke bekannte geringhaltige Scheidemünze entweder ganz außert Cours gesetzt, oder doch wenigstens herabgewürdiget, und auch der Lobl. Stand Schaffhausen alle ausländische Sechs- und Drey-Kreuzerstücke, die nicht nach dem Conventionsfuß geschlagen sind, erstere auf fünf, letztere auf zwey Kreuzer herabgesetzt und verordnet hat, daß denselben in dortigem Gebiete, von Anfang der künftigen Woche an, kein anderer Cours gestattet seyn soll, so wird bey dieser Veranlassung das, in hiesigem Canton schon früher ergangene gänzliche Verbot jener Scheidemünzen allen Einwohnern desselben, und besonders denjenigen Gemeinden, welche mit deutschen Ländern, oder andern, an dieselben gränzenden Cantonen in näherem Verkehr stehen, hiermit in Rück Erinnerung gebracht, und jedermann vor der Annahme jener geringhaltigen Scheidemünzen wiederholt und ausdrücklich gewarnt.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu hinlänglicher allgemeiner Kunde den öffentlichen Blättern begerücht werden.

Circulare vom 1sten Augustmonat 1807,
wegen Einstellung der Gerichtsgeschäfte
an Zunftversammlungenstagen.

Aus Veranlassung einiger, bey Anlaß der im verwichenen Frühjahr abgehaltenen, verfassungs- und gesetzmäßigen Zunftversammlungen, an die Regierung gelangter Wünsche, und dem hinterbrachten Antrag der Commission des Innern entsprechend, werden die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß eingeladen, hinfüro, wenn Zunftversammlungen bevorstehen, davon dem Präsidenten des betreffenden Bezirkgerichts, jeweilen in Zeiten Kenntniß zu geben, damit an solchen Tagen, Nothfälle ausgenommen, weder Gerichts- oder Commissionalsitzungen, noch Augenscheine gehalten, und somit Niemand an der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte gehindert werde.